

Beratender Redaktionsbeirat:

— Träger der Silbernen Plakette der KDT —

Obering. R. BLUMENTHAL, Obering. H. BÖLDICKE, Prof. Dr.-Ing. habil. CHR. EICHLER, Dipl.-Ing. D. GEBHARDT, Ing. W. HEILMANN, Dr. W. HEINIG, Dipl.-Landw. H.-G. HOFFER, Obering. H. HORN, Dr.-Ing. J. LEUSCHNER, Dr. W. MASCHKE, Dr. G. MÜLLER, Dipl.-Ing. H. PETERS, Dipl.-Ing.-Ök., Ing. H. ROBINSKI, Dipl.-Ing. R. RÜSSLER, Dipl.-Gwl. E. SCHNEIDER, H. THÜMLER, Prof. Dr. habil. R. THURM

Dipl.-Landw. S. BOTH\* / Ing. W. WEIKERT\*

## Die Schutzgüte an Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren

ERICH HONNECKER forderte auf dem VIII. Parteitag der SED, sorgfältig darauf zu achten, daß die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen nirgendwo an den Rand der Leitungstätigkeit gerät.

Zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen gehört auch die Gewährleistung der technischen Sicherheit der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren. Diese Aufgabe darf deshalb auch in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft nicht dem Selbstlauf überlassen werden, sondern ist schon bei der Produktionsvorbereitung und Entscheidungsfindung mit in die Leitungstätigkeit einzubeziehen.

In der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft unserer Republik haben sich die Arbeits- und Lebensbedingungen ständig verbessert. Spezielle Fortschritte bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen zeigen sich u. a. darin, daß

- mit der neuen Technik und dem Einsatz von komplexen Maschinensystemen der Anteil der körperlich schweren und gesundheitsschädigenden Arbeit gesunken ist;
- durch die Spezialisierung und Konzentration der Tierproduktion in modernen Produktionsanlagen wesentliche Arbeitserleichterungen, besonders für viele Genossenschaftsbäuerinnen eingetreten sind;
- durch die Entwicklung kooperativer Beziehungen in der horizontalen und vertikalen Ebene und Schaffung von Dienstleistungen im Transport, bei der Ausbringung von Handelsdüngern, in der Aufbereitung und Konservierung von Futtermitteln sowie der Einlagerung landwirtschaftlicher Produkte wesentliche Verbesserungen für alle Beteiligten geschaffen wurden;
- in Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft durch Spezialisierung höhere Produktionsergebnisse erreicht und somit Voraussetzungen zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen geschaffen wurden.

Trotz aller Erfolge müssen wir einschätzen, daß durch Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Brände und Havarien hohe materielle und ideelle Schäden entstanden sind. Solche Schäden traten jedoch nicht nur in alten Produktionsanlagen auf, sondern auch an neu geschaffenen Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren.

Die Ursachen dafür sind zu einem großen Teil auf nichtvorhandene Schutzgüte zurückzuführen.

### Was verstehen wir unter Schutzgüte?

Die Bestimmungen über die Schutzgüte sind ein überzeugender Ausdruck der Sorge unseres Arbeiter- und Bauernstaates um den werktätigen Menschen.

Sie umfassen die Gesamtheit der Merkmale der Güte für Arbeitsmittel und -verfahren, die bei der Forschung, Entwicklung und Produktion beachtet werden müssen und die zur Kennzeichnung der vollen Erfüllung der Anforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes erforderlich sind.

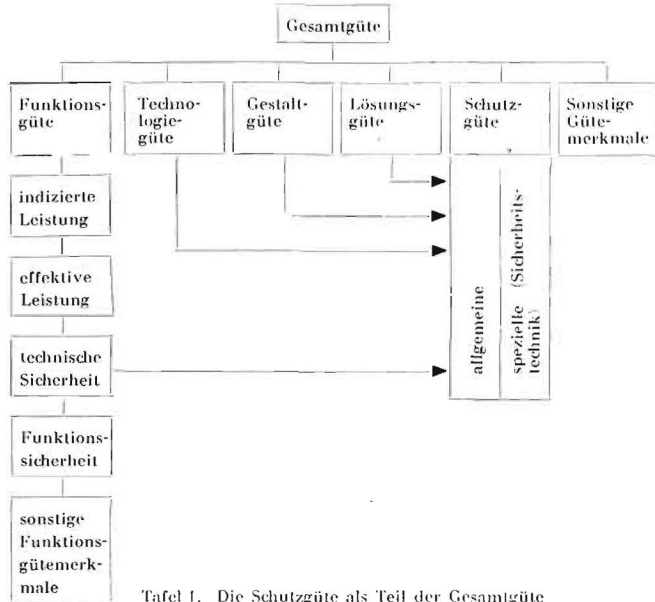
Die Anforderungen werden durch den höchstentwickelten Stand der Technik bei der Gewährleistung sicherer und arbeitshygienischer einwandfreier Arbeitsbedingungen bestimmt. Dieser Entwicklungsstand spiegelt sich in der Anwendung einer gefahrungs- und erschwernisfreien Technik wider. Somit ist die Schutzgüte ein wichtiger Gradmesser für die Gestaltung der zukünftigen Arbeitsbedingungen. Die Schutzgüte ist Bestandteil der Qualitätsbestimmung eines Erzeugnisses bzw. Verfahrens und somit Teil der Gesamtgüte (Tafel 1).

Die Darstellung in Tafel 1 zeigt, daß die Gesamtgüte von konstruierten oder projektierten Arbeitsmitteln anhand der einzelnen Urteile über die Funktions-, Technologie-, Gestaltungs- und Schutzgüte bewertet wird.

Zur Durchsetzung der Schutzgüteforderungen sind folgende Rechtsnormen heranzuziehen:

- Verfassung der DDR
- Gesetzbuch der Arbeit § 91
- Arbeitsschutzverordnung §§ 8 und 14
- Arbeits- und Brandschutzanordnung 3/1 und 4
- Beschluß des Ministerrates vom 11. Dezember 1968 (Mitteilungsblatt des Ministerrates Nr. 1/1969)
- Beschluß über Investitionen (GBI II, 1967, Nr. 116)
- Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI II, 1967, Nr. 21)
- Gesetz über das Vertragssystem (GBI I, 1965, Nr. 7)
- Brandschutzgesetz (GBI I, 1956, Nr. 12)
- Anordnung über die Mitwirkung der Organe der Technischen Überwachung bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBI II, 1968, Nr. 26)
- Grundsatzordnung für die Generalauftragsnehmerschaft bei strukturbestimmenden Industrieinvestitionen (GBI II, 1968, Nr. 86)
- Strafgesetzbuch (vom 12. Januar 1968)

\* Arbeitsschutzinspektion beim FDGB-Bezirksvorstand Suhl



Tafel I. Die Schutzgüte als Teil der Gesamtgüte

### Aufgaben der Betriebe zur Gewährleistung der Schutzgüte von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren

Hierbei muß unterschieden werden zwischen den Hersteller- und Entwicklungsbetrieben und den Betreibern, da das in den seltensten Fällen ein und derselbe Betrieb ist.

Der Betreiber hat die Aufgabe, mit dem Auftragnehmer Verträge abzuschließen. Ein Bestandteil dieser Verträge sind die Forderungen zur Gestaltung der zukünftigen Arbeitsbedingungen an der zu errichtenden Anlage. Der Projektant muß jedoch die Schutzgüte seines Projektes auch dann sichern, wenn dies nicht ausdrücklich vom späteren Betreiber gefordert wird.

Der Auftraggeber ist verpflichtet und berechtigt, an den Projektierungs- bzw. Herstellerbetrieb von Arbeitsmitteln und -verfahren zusätzliche Forderungen zur optimalen Gestaltung der Arbeitsbedingungen und zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit zu stellen. Die Forderungen können im Vertrag direkt oder in der Investitionsvorbereitungsunterlage (chemals TÖZ) gestellt werden. Das gleiche gilt auch bei der Rekonstruktion bereits bestehender Anlagen, bzw. bei umfangreicheren technologischen Veränderungen. Diese Forderungen sollten dem Projektierungs- bzw. Herstellerbetrieb in einer Sammelakte für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz übergeben werden. Nun ist es Aufgabe des Projektanten bzw. Herstellers, einen arbeitsschutztechnischen Nachweis zu erarbeiten und diesen der Sammelakte beizufügen. Außerdem werden durch die Auftragnehmer alle Protokolle über Kontrollen und Abnahmen sowie der Schutzgüternachweis der Sammelakte beigelegt. Diese Sammelakte sollte Bestandteil des Nachweises über die Nutzungsfähigkeit des Arbeitsmittels bzw. Arbeitsverfahrens sein und dem Auftraggeber mit dem Objekt übergeben werden.

### Die Arbeit der Schutzgütekommisionen

Zur Durchsetzung der Schutzgüteforderungen sind in den Betrieben Schutzgütekommisionen zu bilden.

Die Pflicht zur Bildung dieser Kommissionen ergibt sich aus der ABAO 3/1. Für die produktionsmittelherstellenden Betriebe ist diese Pflicht im § 4 der ABAO 3/1 festgelegt.

Die Anwenderbetriebe sind gesetzlich nur dann zur Bildung von Schutzgütekommisionen verpflichtet, wenn sie die Arbeitsmittel instand setzen bzw. rekonstruieren.

Diesen Betrieben wird jedoch empfohlen, auch beratende Schutzgütekommisionen zu bilden, um die Leiter bei der Erstellung der Forderungsprogramme zu unterstützen.

Die Aufgaben für die Schutzgütekommisionen sind vielfältig, so z. B.

- Erarbeitung von Schutzgüteforderungen im Rahmen der Aufgabenstellung,
- ständige Beratung von Konstrukteuren und Projektanten.
- Abnahme, Begutachtung und Beurteilung von Erzeugnissen (das Schutzgütegutachten ist durch die Kommission schriftlich zu erstellen, gemäß ABAO 3/1 Anlage 2, Abschnitt D).
- Beurteilung der Schutzgüte von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren während der Nutzung in regelmäßigen Abständen und nach Erscheinen neuer gesetzlicher Bestimmungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie des Brandschutzes,
- Beurteilung der Schutzgüte bei der Rekonstruktion, Grundüberholung und von Neuererforschungen,
- Einwirkung auf die planmäßige Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch die Mitarbeit der Schutzgütekommision bei der Jahres- und Perspektivplanung.

### Nachweis der Schutzgüte als Bestandteil der Durchführungsdokumentation

Der Projektierungs- bzw. Baubetrieb ist verpflichtet, entsprechend § 5 der ABAO 3/1 einen schriftlichen gesundheits-, arbeits- und brandschutztechnischen Nachweis auf der Grundlage der Anlage 1 der ABAO 3/1 zu führen, er hat diesen mit der Schutzgütekommision seines Betriebes abzustimmen. Der allgemeine Inhalt des Schutzgütenachweises sollte sein:

- welche gesetzlichen Bestimmungen werden bei Konstruktion oder Projektierung berührt und wie wurden sie verwirklicht?
- es ist der Nachweis zu erbringen, wie der höchstentwickelte Stand der Wissenschaft und Technik des Gesundheits- und Arbeitsschutzes berücksichtigt wurde (Weltstandvergleich)
- durch welche Maßnahmen wurde dieser Entwicklungsstand erreicht bzw. warum treten noch Rückstände auf?
- wenn der höchstentwickelte Stand nicht in allen Punkten erreicht wurde, dann sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit anzugeben (Arbeitsschutzmittel, persönliche Anforderungen, Bedienungsanweisung usw.).

### Die Abnahme des Arbeitsschutzmittels bzw. Arbeitsverfahrens durch den Auftraggeber

Vor Inbetriebnahme der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren hat der Auftraggeber vom Auftragnehmer den Nachweis über die Schutzgüte der vorhandenen Anlage zu fordern. Außerdem wäre zu empfehlen, daß der Auftraggeber durch seine Schutzgütekommision das Arbeitsmittel bzw. Arbeitsverfahren begutachten läßt, um im Rahmen der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel vom Auftragnehmer kostenlos beseitigen zu lassen und somit die volle Nutzungsfähigkeit zu gewährleisten. Das ist für den Betreiber deshalb besonders wichtig, weil er mit der Übernahme bzw. Nutzung auch die politisch-rechtliche Verantwortung für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz an dieser Anlage übernimmt.

Gemäß § 39 des Vertragsgesetzes sind die Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften und somit auch die Schutzgüte zum Gegenstand des Vertrages zu machen.

Es wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, daß der Hersteller die entsprechenden Forderungen auch dann zu erfüllen hat, wenn sie nicht Gegenstand des Vertrages sind.

Bild 1. Erreichbarer Stand der Arbeitsbedingungen: *a* optimale Arbeitsbedingungen; *b* wissenschaftlicher Vorlauf des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zur Schaffung optimaler Arbeitsbedingungen; *c* Bereich der größten Annäherung an die optimalen Arbeitsbedingungen. Dieser Bereich ist nur zu erreichen durch die Integration des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in die Projektierung, Forschung und Entwicklung sowie die Konstruktion; *d* dieser Bereich stellt den Stand der Arbeitsbedingungen dar, der durch nachträgliche Sanierung erreicht werden kann, wenn *c* nicht beachtet wird.

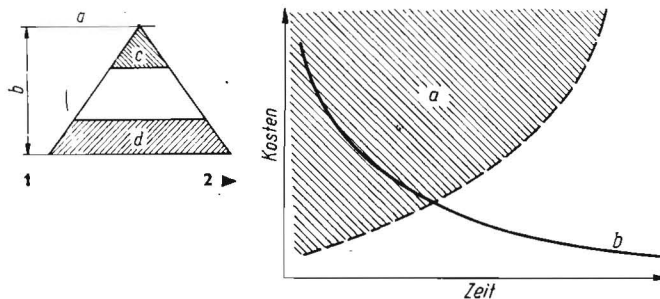


Bild 2. Kosten-Zeit-Verhältnis. *a* Bereich der Schutzgüte; *b* erreichbarer Stand der Arbeitsbedingungen

Der Auftragnehmer (Projektant und Baubetrieb) hat bei festgestellten Mängeln folgende Möglichkeiten der Garantieleistung im Rahmen der 6monatigen Gewährleistungsfrist: Nachbesserungen, Ersatzleistungen, Wertminderung (bei arbeitsschutztechnischen Mängeln nur bedingt anwendbar) sowie Zurücktreten vom Vertrag.

### Effektivität der Schutzgüte

Der Gesundheits- und Arbeitsschutz und somit auch die Schutzgüte haben folgende Funktionen:

- humanitäre Funktion
- politisch-moralische Funktion (Gefühl der Betriebsverbundenheit)
- ökonomische Funktion

Die humanitäre Funktion des Gesundheits- und Arbeitsschutzes steht in der sozialistischen Gesellschaft bei der Entscheidungsfindung im Vordergrund. Damit ist ausgeschlossen, daß ökonomische Aspekte vor die Belange des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gestellt werden.

Den allgemeinen Nutzen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zeigt Tafel 2 auf.

Die Schutzgüte ist das Hauptmittel zur Gestaltung optimaler Arbeitsbedingungen und somit zur Erfüllung der Funktion des Gesundheits- und Arbeitsschutzes.

Bild 1 beweist anschaulich, daß es nur eine Möglichkeit zur Schaffung optimaler Arbeitsbedingungen gibt. Die Darstellung zeigt den erreichbaren Stand der Arbeitsbedingungen zu den verschiedenen Zeitpunkten der Einbeziehung der

Probleme des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in die allgemeine Entwicklung.

Im Bild 2 wird das Verhältnis der Kosten zur Erreichung von Schutzgüte zur Zeit der Einflußnahme des Gesundheits- und Arbeitsschutzes dargelegt.

Daraus ist zu ersehen, daß die Kosten für die Erlangung der Schutzgüte sinken, je früher die Schutzgütereorderungen in die Forschung und Entwicklung integriert werden. Das beweisen auch die folgenden Zahlen aus umfangreichen Untersuchungen. So betrugen die Kosten für die Erlangung der Schutzgüte

- bei der Einbeziehung dieser Probleme zu Beginn der Forschungsarbeit 0,2 bis 2,4 Prozent der Gesamtkosten;
- bei einer nachträglichen Sanierung von Anlagen, die keine Schutzgüte besaßen, dagegen 5 bis 12 Prozent der Gesamtkosten.

Gleichzeitig zeigt Bild 2, daß bei nachträglicher Sanierung zwar die Kosten für die Erreichung der Schutzgüte stark ansteigen, jedoch die Qualität der Arbeitsbedingungen mit der Verzögerung der Einflußnahme immer mehr absinkt.

### Die Vorbereitung aller Leiter und der Werk tätigen auf die neuen Arbeitsbedingungen

Diese Ausführungen betreffen ausschließlich die Schaffung der materiellen Voraussetzung zur Erlangung der Schutzgüte an Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren. Mit der Einführung der neuen Technik ist jedoch noch eine andere wichtige Aufgabe verbunden, alle Werk tätigen mit und ohne Leitungsfunktion sind auf die neuen Arbeits- und Lebensbedingungen (Schichtbetrieb usw.) vorzubereiten. Dabei ist es oft erforderlich, völlig neue Leitungsmethoden einzuführen, auf die sich das gesamte Leitungskollektiv rechtzeitig einstellen muß. Zur Vorbereitung der Werk tätigen gehören solche Maßnahmen wie:

- Besuch von Qualifizierungslehrgängen
- Arbeiterversorgung, besonders im Schichtbetrieb
- Probleme des Berufsverkehrs
- Abstimmung von Aufgaben mit örtlichen Organen
- Organisierung und Durchführung von Aussprachen mit dem zukünftigen Arbeitskollektiv usw.

### Literatur

Arbeitswissenschaftliche Lehrbriefe / Reihe Arbeitsschutz  
 BERGK, H.: Vorlesung zum Thema: „Schutzgüte bei der Konstruktion, Projektierung und Herstellung von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren“ an der Zentralschule für Arbeitsschutz Jena-Lobeda im Jahre 1969  
 SCHMUNK, D.: Vorlesung zum Thema: „Der Gesundheits- und Arbeitsschutz im System der Planung und Leitung“ an der Zentralschule für Arbeitsschutz Jena-Lobeda im Jahre 1969  
 A 8399

Tafel 2. Nutzen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

Sofort-Nutzen	Folge-Nutzen
— Änderung des bestehenden Zustands	— Wirkungsänderung der Arbeitsbedingungen
— Schutz der Arbeitskraft	— Rückgang von Arbeitszeit- und Produktionsausfall
— Intensivierung und Sicherung der Kontinuität der Produktion	— Rückgang von Lohnausgleichszahlungen
— Steigerung der Arbeitsproduktivität	— Rückgang von Ersatzansprüchen nach § 98 Gesetzbuch der Arbeit
	— Rückgang von arbeitsbedingten Zuschlagszahlungen
— Schutz des Menschen und seiner Arbeitskraft	— Allgemeine Erhöhung der Volksgesundheit
	— Entwicklung von sozialistischen Persönlichkeiten
	— Entwicklung des Bewußtseins
	— Erhöhung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens
	— Rückgang der Aufwendungen bei der Sozialversicherung und bei anderen Gesundheitseinrichtungen